

Am tliche Anzeigen



des

Wiesbadener Tagblatts.

Ercheinungstage:

Dienstag, Donnerstag, Samstag.

Verlage - Fernsprecher: Nr. 2266.

No. 87.

Dienstag, den 22. Juli.

1902.

Bekanntmachungen.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 129) und der §§ 6, 12 und 18 der Verordnung über die Polizei-Verwaltung in dem neu erworbenen Landesbetheilen vom 20. September 1887 (G. S. S. 1529) wird mit Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz **Ober-Rhein** Folgendes verordnet:

§ 1.

Die §§ 9 und 13 Absatz 1 der Provinzial-Polizei-Verordnung vom 18. November 1901, betreffend den Verkehr mit Kraftfahrzeugen, werden durch nachstehende Vorschriften ersetzt:

§ 9.

Jedes Kraftfahrzeug, mit welchem innerhalb der Provinz **Ober-Rhein** öffentliche Straßen befahren werden, muß mit einem polizeilichen Kennzeichen versehen sein, welches aus einer Bezeichnung der Provinz, in welcher das Kraftfahrzeug polizeilich registriert ist, und einer Erkennungsnummer besteht.

§ 10.

Abt. 1. Das Kennzeichen (§ 9) ist auf der Rückseite des Fahrzeuges nach außen hin an leicht sichtbarer Stelle, sowie in deutlich lesbarer Schrift anzubringen und während der Dunkelheit zu beleuchten.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Cassel, den 23. Mai 1902.

Der Ober-Präsident. **Jedlik.**

In Ausführung des § 13 Absatz 2 der Polizei-Verordnung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 18. November 1901 - 23. Mai 1902 - wird unter Aufhebung der Ausführungs-Bekanntmachung vom 13. November 1901 hierdurch Folgendes bestimmt:

1. Zur Bezeichnung der in der Provinz **Ober-Rhein** polizeilich registrierten Kraftfahrzeuge dient der Buchstabe **T** in großer lateinischer Schrift.

Für die Erkennungsnummer sind arabische Ziffern zu verwenden.

2. Das polizeiliche Kennzeichen (Buchstabe und Erkennungsnummer) ist auf der Wandung des Fahrzeuges selbst oder auf einer mit diesem durch Schrauben mit verenkten Böden fest verbundenen Tafel mit möglichst glatter Oberfläche bei Kraftfahrzeugen auf einem hinten am Rade, rechtswinklig zur Fahrtrichtung und senkrecht zum Erdboden untrennbar befestigten Metallstülbe anzubringen. Es ist in schwarzer 12 cm hoher und im Grundriß 2 cm harter Schrift auf weißem Grunde herzustellen.

Der Buchstabe muß über der Erkennungsnummer stehen. Der Abstand zwischen beiden und zwischen den einzelnen Ziffern der Erkennungsnummer hat 2 cm zu betragen.

Die Anbringung von Schnörkeln und Verzierungen an den Buchstaben und Zahlen, sowie auf der Tafel selbst ist unzulässig.

Cassel, den 23. Mai 1902.

Der Ober-Präsident. **Jedlik.**

Vorstehende Bekanntmachungen werden hiermit veröffentlicht.

Die Besitzer von Kraftfahrzeugen des Stadt-Kreises **Wiesbaden** werden aufgefordert, den Antrag auf Zuertheilung der nach den Bestimmungen obiger Bekanntmachungen vorgeschriebenen Nummern bei der Königlich-polizeilichen Direktion **Wiesbaden** zu stellen.

Wiesbaden, den 8. Juli 1902.

Der Polizei-Präsident. In Vertr.: **Falck.**

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 18 der Verordnung über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landesbetheilen vom 20. September 1887 (G. S. S. 1529) und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 129) wird mit Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang des Regierungs-Bereichs **Wiesbaden** das Folgende:

§ 1. Gegenstände, Stoffe und Zubereitungen jeder Art, a) deren Freilassen und Verkauf gesetzlich beschränkt ist, Kaiserl. Verordnung vom 22. Oktober 1901 (R. G. Bl. S. 880), b) deren Verkaufsbefugnisse und Zusammenfassung wieder durch ihre Benennung oder Anführung erkennbar gemacht werden, noch allgemein bekannt sind, oder c) denen Wirkungen beigelegt werden, welche sie nicht besitzen, dürfen als Mittel gegen Krankheiten und Körperleiden bei Menschen und Thieren nicht öffentlich angekündigt oder angepriesen werden.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden, sofern die gesetzlichen Bestimmungen nicht eine höhere Strafe androhen, mit Geldstrafe bis zu 60 M. im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 3. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Die Polizei-Verordnung vom 19. Juli 1899 (Amtsbl. S. 293) wird vom gleichen Zeitpunkt ab aufgehoben.

Wiesbaden, den 16. Mai 1902.

Der Regierungs-Präsident. In Vertr.: **g. v. Bate.**

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 18 der Verordnung vom 20. September 1887 und auf Grund der §§ 137 und 139 des Landesverwaltungs-Gesetzes wird im Einvernehmen mit der Königlich-Eisenbahndirektion zu Frankfurt a. M. unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für die mit

elektrischer Kraft betriebenen Kleinbahnen des Regierungsbezirks **Wiesbaden** verordnet was folgt:

§ 1. Der Betrieb der von dieser Verordnung betroffenen elektrischen Kleinbahnen unterliegt den Bestimmungen der von dem unterzeichneten Regierungspräsidenten im Einvernehmen mit der Königlich-Eisenbahndirektion zu Frankfurt a. M. erlassenen Betriebsvorschriften. Inwieweit nicht die Betriebsvorschriften oder die gegenwärtige Polizei-Verordnung Ausnahmen beinhalten, ist der Betrieb außerdem den allgemeinen Straßenpolizeilichen Vorschriften unterworfen.

§ 2.

Jede Beschädigung der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, die Nachahmung der Signale, die Verstellung oder Verrückung der Ausweichvorrichtungen, überhaupt jede den Bahnbetrieb gefährdende oder störende Handlung ist untersagt.

§ 3.

Es ist verboten, die elektrischen Leitungen zu besetzen, die Quers- und Arbeitsdrähte mit irgend welchen Gegenständen zu behängen oder zu berühren, sowie Fahnen oder sonstige Gegenstände an Gebäuden oder Masten derart anzubringen, daß die Drähte der elektrischen Bahn berührt werden.

§ 4.

Beim Erörten der Warnungssignale haben Fußgänger, Radfahrer und die Führer von Wagen sofort die Fahrbahn für den Bahnbetrieb freizumachen. Reiter, Radfahrer und Fuhrwerke haben den Straßenbahnwagen so weit Raum zu geben, daß weder die letzteren in der Fahrt, noch die Fuhrwerke beim Ein- und Aussteigen behindert oder gefährdet werden.

§ 5.

Die Vorschriften des § 4 gelten nicht für Wagen, in denen Allerhöchste und Höchste Herrschaften fahren, für geschlossene marschierende Militär-Abtheilungen, Leichen- und andere öffentliche Aufzüge, sowie für Postwagen und im Dienste befindliche Fuhrwerke der Feuerwehr.

§ 6.

Schweres Fuhrwerk darf die Bahn, sobald und soweit der Fahrdamm neben derselben frei ist, nicht befahren.

§ 7.

Fuhrwerk oder Vieh ohne Aufsicht auf dem Gleise oder unmittelbar neben demselben stehen zu lassen, ist untersagt.

Aufsichtslos dastehendes Fuhrwerk und Vieh, sowie sonstige Gegenstände, welche die Gleise versperren, sind die Bahnbetriebsstellen zu entfernen besorgt, unbeschadet der Strafbarkeit der Verantwortlichen.

§ 8.

Das Abladen von Holz, Steinen und sonstigen Gegenständen auf dem Bahnhöfen, sowie neben demselben innerhalb 1 Meter von der äußeren Schienenkante ist verboten.

Sofern die Einhaltung dieser Entfernung nach den örtlichen Verhältnissen nicht möglich ist, muß soweit Raum gelassen werden, daß der Verkehr auf der Straßenbahn nicht beeinträchtigt wird.

§ 9.

Während der Fahrt ist das eigenmächtige Öffnen der Wagenverchlüsse, das Sitzenbleiben auf den Trittbrettern, sowie das Auf- und Ab-springen verboten.

§ 10.

Das Rauchen, sowie das Mitführen brennender Cigarren und Pfeifen ist nur auf den Außenplätzen und in denjenigen Wagenabtheilungen gestattet, welche für Raucher bestimmt sind und mit einer entsprechenden Bezeichnung versehen sind.

§ 11.

Das Lärmen und Singen der Fahrgäste, sowie jedes unanständige und die Mitfahrenden belästigende Betragen ist untersagt.

§ 12.

Personen, welche den Mitfahrenden durch abstoßende Krankheitserscheinungen oder unreinliches Benehmen lästig fallen, sowie trunksüchtige Personen sind von der Mitfahrt ausgeschlossen.

§ 13.

Die Mitnahme von Hunden, sowie von Gepäde, welches durch Umfang, üblen Geruch oder schmutzige Beschaffenheit die Mitfahrenden belästigt, ist nicht erlaubt.

§ 14.

Die Fahrgäste haben den auf Grund dieser Verordnung an sie gerichteten Aufforderungen der Schaffner Folge zu leisten. Wer sie unbeachtet läßt, kann, abgesehen von seiner Beitragsung, von der Mitfahrt ausgeschlossen werden, ohne daß er für das bereits gezahlte Fahrgehalt Ersatz zu fordern hat.

§ 15.

Wer auf Grund der vorstehenden Bestimmungen von der Mitfahrt ausgeschlossen wird, hat den Wagen beim nächsten Halten zu verlassen.

§ 16.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, soweit nicht nach sonstigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere nach § 366 No. 10 des Reichs-Strafgesetzbuches, eine höhere Strafe verhängt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 M. im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

§ 17.

Die unterm 12. Juli 1899 erlassene Polizei-Verordnung für die Kleinbahnen des Regierungsbezirks wird hiermit für die mit elektrischer Kraft betriebenen Kleinbahnen aufgehoben.

Diese Polizei-Verordnung tritt sofort in Kraft.

Wiesbaden, den 9. Juli 1902.

Der Regierungs-Präsident. In Vertr.: **Bate.**

Bekanntmachung.

Landespolizeiliche Anordnung.

Auf Grund der §§ 90 und 26 des Reichs-Vieh-seuchengesetzes vom 1. Mai 1894 und des § 56 b, Abs. 3 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 6. August 1896 (R. G. Bl. S. 885) ordne ich in Ergänzung meiner landespolizeilichen Anordnung vom 23. September 1897 für den Umfang des Regierungsbezirks **Wiesbaden** bis auf Weiteres Folgendes an:

§ 1. Das Treiben von Geflügel zu anderen als zu Weidewezwecken ist verboten.

§ 2. Ausnahmen von der Bestimmung des § 1 können durch die Landräthe zugelassen werden, wenn die unmittelbare Veräußerung von getriebenen Geflügel mit Ortschaften, Vorsteden, Dorfstraßen und solchen Wegen und Wägen, die vom Geflügel sonst benutzt zu werden pflegen, wirksam verhindert werden kann.

§ 3. Im Uebrigen darf die Beförderung von Geflügel nur in Wagen, Kisten, Körben u. dgl. erfolgen, deren Einrichtung das Herabfallen von Kotz und Streu möglichst verhindert.

§ 4. Die im § 3 bezeichneten Behältnisse sind unmittelbar nach jedesmaligem Gebrauch zur Beförderung von Handelsgesäugel sorgfältig zu reinigen und mit heissem Seifenwasser auszusüßern. Die aus ihnen entleerten Streu- und Kottheile müssen gesammelt und sofort entweder verbrannt oder an einer für Geflügel nicht zugänglichen Stelle vergraben werden.

§ 5. An jedem ersten Montage im Monat (sofern dieser ein Feiertag ist, an dem darauf folgenden Werktage) sind die nach § 4 gereinigten Transportbehältnisse für Handelsgesäugel anherdem noch sorgfältig mit Kalkmilch auszutünchen.

§ 6. Diese Anordnung tritt mit dem 1. Febr. 1900 in Kraft.

Wiesbaden, den 5. Dezember 1899.

Der Königl. Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung.

Es sind neuerdings mehrfach Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Polizei-Verordnung vom 1. August 1889 dadurch vorgekommen, daß auf Grundfinden Entwässerungsarbeiten ohne baupolizeiliche Genehmigung ausgeführt worden sind.

Im Interesse der Beteiligten wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Herstellung, Erneuerung oder Veränderung einer Grundstücks-Entwässerung oder eines Theils derselben, einschließlich der oberirdischen Anlagen nur auf Grund einer polizeilichen Erlaubnis erfolgen darf. Zuwiderhandlungen werden bestraft, auch können die Arbeiten zwangsweise eingestellt werden.

Wiesbaden, den 1. April 1902.

Der Polizei-Präsident. In Vertr.: **Falck.**

Bekanntmachung.

Die Stadt- und Feldgemartung **Wiesbaden** ist zum Zweck der Begehung durch die Mithlieder der Lokal-Aufsichts-Commission für Realansachen in 8 Bezirke eingetheilt.

Der erste Bezirk umfaßt das Terrain zwischen der Bierstraße, der Frankfurterstraße, No. 4 abwärts, der Wilhelm-, Lannus-, Geisberg- und Kapellenstraße und ist dem Lehrer Herrn **Leonhard** übertragen.

Der zweite Bezirk umfaßt das Terrain zwischen der Lannus-, Geisberg-, Kapellenstraße, dem Herold, der Kar-, Genserstraße, dem Michaelsberg, der Marktstraße, dem Marktplatz, der Burgstraße, der Wilhelm- bis zur Lannusstraße, sowie das Terrain zwischen der Frankfurter- und Bierhaderstraße und ist dem Gärtner Herrn **Johann Scheben** übertragen.

Der dritte Bezirk umfaßt das Terrain zwischen der Kar-, Genserstraße, dem Michaelsberg, der Marktstraße, dem Marktplatz, der Burgstraße, der Wilhelm- und der Frankfurterstraße und ist dem Gärtner Herrn **Anton Veit** übertragen. Als Lokalbeobachter für Realansachen beauftragt ist der Lehrer und Realansachverständige Herr **Wilhelm Gail**.

Die Besitzer von Neupflanzungen werden ersucht, die vorgenannten Herren bei Ausübung ihrer Dienst-obliegenheiten thunlichst zu unterstützen.

Wiesbaden, den 10. Juli 1902.

Der Polizei-Präsident. In Vertr.: **Falck.**

Bekanntmachung.

Von beachtenswerther Seite ist darauf hingewiesen worden, daß die auf den Straßen pp. reingehaltenen Mineralwässer, wie Selters-, Sodo-Wasser u. dgl., an die Abnehmer oft eiskalt verabfolgt werden und daß der Genuß so kalten Wassers, der schon in normalen Zeiten leicht ernste Verdauungsstörungen von längerer Dauer nach sich zieht, in der gegenwärtigen Jahreszeit die Neigung zu dergleichen Erkrankungen befördert.

Auf Veranlassung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten werden die Verkäufer von Mineralwässern im Ausnahmefalle angewiesen, das Getränk fernernhin nicht kälter als in einem der Trinkwasser-Temperatur entsprechenden Wärmegrad von 10 Grad Celsius abzugeben.

Im Anschluß hieran nehme ich Gelegenheit, das Publikum vor dem Genuß eiskalter Getränke überhaupt, insbesondere aber solcher Mineralwässer zu warnen.

Wiesbaden, den 1. Juli 1902.

Der Polizei-Präsident. In Vertr.: **Falck.**

Bekanntmachung.

Zu den vielen Rebschädlingen, denen die Rebenpflanzungen ausgesetzt sind, gehört auch der **Frauenpilz** (*Oidium tuckermi*, *Rechtshoff*, *Recherich*, *Traubenkrankheit*).

Das Oidium befallt beim Weinstock meist junge, grüne Triebe, sodann überzieht es die Blätter und Traubenbeeren mit einem feinen, dichten, bläulich-weiß-grauen, staubähnlichen Belage; wodurch die Beeren späterhin zum Aufplatzen gebracht werden und absterben.

Zur Bekämpfung dieses verberblichen mikroskopischen Pilzes hilft sicher rechtzeitiges und richtiges Schwefeln. Die Weinstöcke sind, sobald die ersten Spuren des Pilzes erscheinen, bei warmem, windstillen Wetter mit gemahlenem Schwefel vermischt mit Schwefelblasebalsam zu schwefeln, sodann alle Rebstämme fein behäutet sind. Dieses ist zu wiederholen, wenn durch Regen oder Wind der Schwefel von den Blättern entfernt wurde.

Wiesbaden, den 15. Mai 1902.

Der Polizei-Präsident. In Vertr.: **Falck.**

Auszug

aus der Polizei-Verordnung, betreffend das Melde-wesen vom 17. Februar 1900.

§ 6. Durchreisende Fremde.

Durchreisende Fremde (Badegäste, Reisende u. dgl.), welche in Privatwohnungen für Entgelt oder unentgeltlich Wohnung nehmen, sind binnen 24 Stunden nach dem Wohnungsgeber bei dem Bureau des Polizeireviers an- bzw. abzumelden.

Die Meldung der Fremden geschieht schriftlich durch zwei Meldebücher, welche enthalten müssen: Vor- und Zuname, Stand oder Gewerbe, Geburts- und Wohnort und Nationalität des Fremden.

Die Gast- und Herbergswirthe sind verpflichtet, ein Fremdenbuch nach dem Muster 4 zu halten, desselbe einem jeden Fremden alsbald nach seiner Ankunft zur Eintragung vorzulegen und auf die richtige und vollständige Ausfüllung der Rubriken zu achten.

Vorstehendes wird hiermit wiederholt zur allgemeinen Kenntniss gebracht.

Wiesbaden, den 6. Februar 1902.

Der Polizei-Präsident. **A. Prinz v. Ratibor.**

Bekanntmachung.

betreffend das Verbot des Fuhrverkehrs auf dem Wege zwischen der Evangelischen Hauptkirche und dem Marktplatz, sowie zwischen diesem und dem Rathaus während der Marktzeit.

Auf Grund des § 78 der Polizei-Verordnung vom 18. September 1900 wird hiermit bestimmt:

1) Das Befahren des für den Fußgänger-verkehr bestimmten Weges an der Westseite der Evangelischen Hauptkirche zwischen dieser und dem Marktplatz mit Fuhrwerken aller Art ist verboten.

Ebenso ist es untersagt, beladene oder unbeladene Fuhrwerke auf diesem Wege aufzustellen.

2) Der Verkehr mit Fuhrwerken aller Art, welche nicht den Marktwegen dienen bzw. nicht zur An- oder Abfuhr von Marktgegenständen bestimmt sind, auf der Marktstraße zwischen dem Rathaus und dem Marktplatz ist während der Marktzeit, also zwischen 6 Uhr Vormittags und 2 Uhr Nachmittags, untersagt.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen werden mit der im § 75 der obgenannten Verordnung angedrohten Strafe geahndet.

Wiesbaden, den 21. November 1901.

Der Königlich-polizeiliche Präsident.

A. Prinz von Ratibor.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1887 über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landesbetheilen, sowie der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Gemeindevorstandes für den Geltungsbereich der Polizei-Verordnung v. 1. August 1889 nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

Der Schluss der Position a in § 68 der vorerwähnten Polizei-Verordnung erhält hinfort die nachstehende Fassung:

Die Gruben sind entweder mit Manerwerk zu überbauen oder mit eisernen Platten, bzw. mit mindestens 4,5 cm starken in Rahmen liegenden Bohlen auf schiefem zu überdecken. Befehls vorhanden Gruben welche dieser Vorschrift nicht entsprechen, müssen binnen Jahresfrist nach Verordnungs-entwurf vorkaufsähnlich hergestellt, oder beseitigt werden.

Ausnahmen sind in widerruflicher Weise zulässig, wenn nach übereinstimmendem Ermessen der Polizei- und der Gemeindebehörde durch den Betrieb der betreffenden Anlagen keine Mithände entstehen.

Wiesbaden, den 1. Juli 1902.

Der Polizei-Präsident. **A. Prinz v. Ratibor.**

Bekanntmachung.

Interessenten werden hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die bezüglich der Aufstellung und Verwendung von Acetylenapparaten von den Lieferanten Gewähr für die richtige Aufstellung und Aufstellung dieser Apparate verlangen müssen.

Der Polizei-Präsident. **A. Prinz v. Ratibor.**

Preise für Naturalien und andere Lebensbedürfnisse zu Wiesbaden vom 14. bis einschl. 20. Juli 1902.

Table with multiple columns listing prices for various goods such as flour, oil, sugar, and other commodities. Includes sub-sections like 'I. Fruchtmarkt', 'II. Viehmarkt', and 'III. Futtermittel'.

Wiesbaden, den 19. Juli 1902.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur Kenntnis der betheiligten Grundbesitzer gebracht, daß nach Beschluß der Landwirtschaftskammer für den diesseitigen Regierungsbezirk auf Grund des § 18 des Gesetzes vom 30. Juni 1894 (S. S. S. 123) von den beitragspflichtigen lands- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken des Kammerbezirks 1/10 des Grundsteuer-Reinertrages als Beitrag zur Kammer zu erheben sind.

Die Beschlüsse gemäß die eingeforderten Beträge sind innerhalb 2 Wochen nach Zustellung der Zahlungsaufforderung an den Vorstand der Landwirtschaftskammer zu richten, der über dieselben zu beschließen hat.

Wiesbaden, den 18. Juli 1902. Der Magistrat. Steuer-Verwaltung. Sch.

Bekanntmachung.

Zweck Herstellung einer Wasserleitung in den Feldweg im Distrikt Königstuhl vor dem Grundstück von Reinhard, wird der Feldweg zwischen Idsteinersstraße Nr. 21 und 23 für Fußverkehr auf die Dauer der Arbeit, vom 19. Juli ab, gesperrt.

Wiesbaden, den 18. Juli 1902. Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Donnerstag, den 24. Juli d. J., Vormittags 11 Uhr, soll in dem städtischen Bullenkaufgebäude an der Dogheimstraße ein junger fetter Bulle öffentlich meistbietend versteigert werden.

Wiesbaden, den 17. Juli 1902. Der Magistrat.

Bekanntmachung.

betz. die Versteigerung von Bauplänen an der Schiersteinerstraße.

Montag, den 4. August d. J., Vormittags 11 Uhr, sollen im Rathhause hier auf Zimmer No. 55 verschiedene Baupläne aus dem städtischen Grundbesitz der Schiersteiner- und einer neuen Straße, No. 5504 des Lagerbuchs, öffentlich meistbietend versteigert werden.

Wiesbaden, den 14. Juli 1902. Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Die Dienstmagd Gise Fuhr, geboren am 11. Dezember 1874 zu Holzhausen u. Har, zuletzt Bismarckstraße 39 wohnhaft, entzieht sich der Fürsorge für ihr Kind, sodas daselbe aus öffentlichen Mitteln unterhalten werden muß.

Wiesbaden, den 17. Juli 1902. Der Magistrat. Armen-Verwaltung.

Der Vorstand der Landes-Versicherungs-Anstalt Hessen-Nassau.

I. Nr. 2469.

Der Uebernahme der Kosten für die ärztlichen Gutachten, die zur Einleitung eines Heilverfahrens für erkrankte Versicherte beizubringen waren, hat die Landes-Versicherungs-Anstalt bisher grundsätzlich ablehnend gegenüber gefunden.

Cassel, den 30. Juni 1902. Dr. Frhr. v. Niedese, Landeshauptmann.

Wird veröffentlicht. Wiesbaden, den 9. Juli 1902. Der Magistrat. Abteilung für Versicherungssachen.

Staats- und Gemeindesteuer.

Die Erhebung der 2. Rate erfolgt vom 15. d. Mts. ab Straßenweise nach dem auf dem Steuerregister angegebenen Bebelplan.

H, I, K am 22., 23., 24. Juli, L, M, N am 25., 26., 28. Juli, O, P, Q, R am 29., 30., 31. Juli u. 1. August, S, T, U, V am 2., 4., 5. August, W, Y, Z am 6., 7., 8. August.

Es liegt im Interesse der Steuerzahler, daß sie die vorgeschriebenen Debetage benutzen, nur dann ist rasche Beförderung möglich.

Wiesbaden, den 12. Juli 1902. Städtische Steuerkasse, Rathhaus, Erdgeschoss Zimmer No. 17.

Verdingung.

Die Gewinnung von 1000 cbm Kies für das Rechnungsjahr 1902 in der Kiesgrube zu Glarenthal soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung verdingt werden.

Angebotsformulare und Verdingungs-Unterlagen können während der Vormittagsdienststunden im Rathhause, Zimmer No. 44, eingesehen, die Verdingungs-Unterlagen auch von dort gegen Baarzahlung oder bestellgeldfreie Einwendung von 50 Pf. und zwar bis zum letzten Tage vor dem Termin bezogen werden.

Donnerstag, den 24. Juli 1902, Vormittags 10 Uhr, hierher einzureichen.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt in Gegenwart der etwa erscheinenden Anbieter. Nur die mit dem vorgeschriebenen und ausgefüllten Verdingungsformular eingereichten Angebote werden berücksichtigt.

Wiesbaden, den 17. Juli 1902. Stadtbauamt, Abtheilung für Straßenbau.

Verdingung.

Die Arbeiten und Lieferungen zur Ausführung der Entwässerungs- und Bewässerungs-Anlage für die Neubauten der Arbeiter-Wohnhäuser im Distrikt Unter-Schwarzenberg sollen im Wege der öffentlichen Ausschreibung verdingt werden.

Angebotsformulare, Verdingungs-Unterlagen und Zeichnungen können während der Vormittagsdienststunden im Rathhause, Zimmer No. 75a, eingesehen, die Verdingungs-Unterlagen ausschließlich Zeichnungen auch von Zimmer No. 57, gegen Baarzahlung oder bestellgeldfreie Einwendung von 1 RM. 50 Pf. bezogen werden.

Samstag, den 26. Juli 1902, Vormittags 11 Uhr, hierher einzureichen.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt in Gegenwart der etwa erscheinenden Anbieter. Nur die mit dem vorgeschriebenen und ausgefüllten Verdingungsformular eingereichten Angebote werden berücksichtigt.

Wiesbaden, den 8. Juli 1902. Stadtbauamt, Abth. für Sanitationswesen.

Verdingung.

Für das Volksbad in der Moonstraße hier selbst sollen:

- a) Die Ausführung der inneren Länders-, Stuck- und Anstreicherarbeiten, Loos 1, 2 und 3, b) die Ausführung der äußeren Länders- und Anstreicherarbeiten, Loos 4, c) die Lieferung der Rolläden, Loos 5, im Wege der öffentlichen Ausschreibung verdingt werden.

Angebotsformulare können während der Vormittagsdienststunden im Rathhause, Zimmer No. 41, eingesehen, auch von dort gegen Baarzahlung oder bestellgeldfreie Einwendung von 1 RM. für Loos 1, 2 und 3, 50 Pf. für Loos 4, 25 Pf. für Loos 5, bezogen werden.

Samstag, den 26. Juli 1902, Vormittags 10 Uhr, hierher einzureichen.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt unter Einhaltung obiger Reihenfolge in Gegenwart der etwa erscheinenden Anbieter. Nur die mit dem vorgeschriebenen und ausgefüllten Verdingungsformular eingereichten Angebote werden berücksichtigt.

Wiesbaden, den 15. Juli 1902. Stadtbauamt, Abtheilung für Hochbau.

Verdingung.

Die Lieferung von 12,000 qm Kleinfloster für die Bauverwaltung der Stadt Wiesbaden soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung verdingt werden.

Angebotsformulare und Verdingungs-Unterlagen können während der Vormittagsdienststunden im Rathhause, Zimmer No. 44, eingesehen, die Verdingungs-Unterlagen auch von dort gegen Baarzahlung oder bestellgeldfreie Einwendung von 1 RM. und zwar bis zum letzten Tage vor dem Termin bezogen werden.

Montag, den 28. Juli 1902, Vormittags 11 Uhr, hierher einzureichen.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt in Gegenwart der etwa erscheinenden Anbieter. Nur die mit dem vorgeschriebenen und ausgefüllten Verdingungsformular eingereichten Angebote werden berücksichtigt.

Wiesbaden, den 14. Juli 1902. Stadtbauamt, Abtheilung für Straßenbau.

Verdingung.

Die Herstellung von 62 Stück gemauerten Gräften auf dem neuen Friedhofe an der Plattersstraße in den Quadraten 33 und 36 soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung verdingt werden.

Angebotsformulare, Verdingungs-Unterlagen und Zeichnungen können während der Vormittagsdienststunden im Rathhause, Zimmer No. 44, eingesehen, die Verdingungs-Unterlagen einschließlich Zeichnungen auch von dort gegen Baarzahlung oder bestellgeldfreie Einwendung von 70 Pf. und zwar bis zum letzten Tage vor dem Termin bezogen werden.

Donnerstag, den 31. Juli 1902, Vormittags 10 Uhr, hierher einzureichen.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt in Gegenwart der etwa erscheinenden Anbieter. Nur die mit dem vorgeschriebenen und ausgefüllten Verdingungsformular eingereichten Angebote werden berücksichtigt.

Wiesbaden, den 19. Juli 1902. Stadtbauamt, Abth. für Straßenbau.

Der Fruchtmarkt beginnt während der Sommermonate (April bis einschließlich September) um 9 Uhr Vormittags. Städt. Meißamt.

Nassauische Landesbibliothek.

Verzeichnis der neu hinzugekommenen Bücher, die vom 21. Juli 1902 an im Lesezimmer ausgestellt sind und dort vorausbestellt werden können.

Jahrbuch d. deutschen Bibliotheken. Jrg. 1. Lpz. 1902. Sammlung bibliothekswissenschaftlicher Arbeiten. Heft 13 u. 14. Lpz. 1900 u. 1901. Rundschau, Deutsche. Jahrg. 1900-1901. Bd. 1-4. Berl. 1900 u. 1901. Corpus scriptorum ecclesiasticorum Latinorum. Bd. 41. (Augustinus, De fides et symbolo etc.) Prag 1900.

Statistik des Deutschen Reichs. Preuss. statistisches Bureau. Jahrg. 40 u. 41. Berl. 1900 u. 1901. Geschenk vom Königl. Preuss. Ministerium des Innern. Wochenschrift, Deutsche, Für Versicherungswesen. Jahrg. 28. Wiesbaden, K. Schwab 1901. Statistik des Deutschen Reichs. Neue Folge. Bd. 137. Gesch. vom Kaiserl. Statistischen Amt. Berlin 1902. Rothschild, L. Taschenbuch für Kaufleute. A. 40. Leipz. 1898. Ranke, L. v. Sämtliche Werke. Band 1-54. Lpz. 1873-1890. Marina, G., Romanenthum u. Germanenwelt in ihren ersten Berührungen mit einander. Jena 1900. Borchardt, Jos., Entwicklung der Landeshoheit in Deutschland. München 1863. Rosenthal, Ed., Zur Geschichte des Eigentums in der Stadt Würzburg. Würzburg 1878. Weissbuch, 22. Theil. Berlin 1902. Schreinsurkunden, Kölner, Des zwölften Jahrhunderts. Quellen zur Rechts- u. Wirtschaftsgeschichte der Stadt Köln. Herausgegeben von R. Hüniger. Band 1-2. Bonn 1884-1888. Monod, G., Bibliographie de l'histoire de France. Paris 1888. Sieveking, H., Genueser Finanzwesen vom 12.-14. Jahrh. Th. 1 u. 2. Freiburg i. B. 1898 u. 1899. Kömmler, Otto. Rom und die Campagne. Bielef. 1902. Rath, G. vom, durch Italien u. Griechenland, nach dem Heil. Land. Bd. 1 u. 2. Heidelb. 1882. Krämer, Augustin. Die Samoa-Inseln. Bd. 1. Stuttg. 1902.

Städt. Meißamt.

Limau, Paul, Fürst Bismarck nach seiner Entlassung. Leipz. 1901. Liszt, Franz, Briefe. Herausg. v. Le Marx. Band 5 u. 6. Leipzig 1900 und 1902. Pfalz, Franz, Ein Knabenleben vor sechzig Jahren. Pädagogische Betrachtung eig. Erlebnisse. Leipz. 1901. Gensel, Walther, Millet und Rousseau. Bielefeld 1902. Havm, Rudolf, Aus meinem Leben. Erinnerungen. Berlin 1902. Zeitschrift für deutsches Alterthum und deutsche Litteratur. Bd. 45. Berlin 1901. Brockner, Wilh., Charakteristik der Germanischen Elemente im Italienischen. Basel 1899. Alexis, W., Balladen. Berlin 1896. Grosse, Jul., Abul Kazim's Seelenwanderung. Dichtung in zwölf Gesängen. Berlin 1872. Proeber, Rudolf, Leben und Leben lassen. Ein Liederbuch. Frankfurt a. M. 1893. Niels, For'n Kreizer Allerhand. Gedichte in Wiesbadener Mundart. Wiesb. 1899. Alexis, W., Der Wärfel. Band 1-3. Berlin 1848. Gotthelf, Jeremias, Ausgewählte Werke. Band 1-5. Berlin 1902. Ompeda, Georg, Freiherr v., Eysen. Band 1, 2. A. 8. Berl. 1901. Tobler, Adolf, Vermischte Beiträge zur französischen Grammatik. Erste Reihe. A. 2. Leipzig 1902. Pellissier, Georges, Le mouvement littéraire contemporain. Paris 1901. Gleichen, A., Lehrbuch der geometrischen Optik. Leipzig 1902. Körfer, F., Geologische Skizze der Provinz Shantung. Berl. 1901. Geschenk vom Königl. Preuss. Unterrichtsministerium. Michelsen, Ed., und F. Nedderich, Geschichte der deutschen Landwirtschaft. A. 4. Berlin 1902. Pettenkofer, Max v., Ueber Ocellarhe. A. 2. Braunschweig 1902. Schubert, E., Katechismus für den Weichenstellendienst. A. 11. Wiesbaden, J. F. Bergmann 1902. Schubert, E., Katechismus für den Bremser-Dienst. A. 2. Wiesb. J. F. Bergmann 1902. Brögen, M., Die Bedeutung des Wiesbadener Thermalwassers für die Erkrankungen der Athemwege. A. 2. Wiesbaden, H. Stadt 1902. Schober, P., Medizinisches Wörterbuch der franz. und deutschen Sprache. Band 1, 2. Stuttgart 1886 und 1900. Sammlung klinischer Vorträge. Neue Folge. Innere Medizin. Heft 55-78; Chirurgie; Bd. 1-80; Gynäkologie Heft 68-98. Leipzig 1897-1900. Zeitschrift für Krankenpflege. Jahrg. 28. Berl. 1901. Hefte. Anatomische. Abth. 1. Band 17, Heft 54-57. Wiesbaden, J. F. Bergmann 1901. Zeitschrift für Hygiene u. Infektionskrankheiten. Band 38. Leipzig 1901. Verhandlungen der Gesellschaft für Kinderheilkunde. Band 18. Wiesbaden J. F. Bergmann 1902.

Wiesbaden, den 19. Juli 1902. Städt. Meißamt.

Wiesbaden, den 19. Juli 1902. Städt. Meißamt.

Wiesbaden, den 19. Juli 1902. Städt. Meißamt.

Dampfer-Fahrten.

Rhein-Dampfschiffahrt.

Abfahrten von Biebrich Morgens 6.25 bis Coblenz, 8.25 (Schnellfahrt „Borussia“ u. „Kaiserin Auguste Victoria“), 9.50 (Schnellfahrt „Hansa“ und „Niederwald“), 10.20, 11.20 (Schnellfahrt „Deutscher Kaiser“ und „Wilhelm Kaiser und König“), 12.50 bis Köln. Mittags 3.20 (nur an Sonn- u. Feiertagen) bis Bingen, 4.20 bis Neuwied, Abends 6.20, 6.35 (Güterschiff) bis Bingen. Nachmittags 2.25 bis Mannheim. Morgens 10.20 bis Düsseldorf und Rotterdam. Gepäckwagen von Wiesbaden nach Biebrich Morgens 7 1/2 Uhr. Billet u. Auskunft in Wiesbaden bei dem Agent W. Bickel, Langgasse 20. Telefon 2364. F 829

Biebrich-Mainzer Dampfschiffahrt.

August Waldmann.

Im Anschlusse an die Wiesbadener Strassenbahn. Beste Gelegenheit nach Biebrich-Wiesbaden-Mainz.

Sommer-Fahrplan.

Von Biebrich nach Mainz (ab Schloss): 900 1000* 1100 1200* 1300 1400 1500 1600 1700 1800 1900* (an und ab Kaiserstrasse-Centralbahnhof 15 Min. später).

Von Mainz nach Biebrich (ab Stadthalle): 800 900* 1000 1100* 1200 1300 1400 1500 1600 1700 1800* (an u. ab Kaiserstrasse-Centralbahnhof je 5 Min. später).

* Nur Sonn- und Feiertags.

† An Wochentagen ab 1. Juni bis 1. September. Sonn- u. Feiertags Extratouren. — Extraboote für Gesellschaften. F 830

Holland-Amerika-Linie.

(General-Agenten für Wiesbaden: Reisebüro J. Schottenfels & Co., Theater-Colonnade.)

D. „Noordam“ von Rotterdam nach New York, 11. Juli 1.30 Nm. Seilly passirt. D. „Ryndam“ von New York nach Rotterdam, 12. Juli Vorm. von New York abgegangen mit 280 Kajüten- und 170 Passagieren 3. Classe. D. „Potsdam“ von New York nach Rotterdam, 15. Juli Vorm. in Rotterdam eingetroffen. D. „Statendam“ von New York nach Rotterdam, 8. Juli Nachm. in Rotterdam eingetroffen. D. „Rotterdam“ von Rotterdam nach New York, 13. Juli Vorm. in New York eingetroffen. F 829